

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.11.2021

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-227/21

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2143

Geltungsdauer

vom: **23. November 2021**

bis: **15. April 2026**

Antragsteller:

FLAMRO Brandschutz-Systeme GmbH

Am Sportplatz 2

56291 Leiningen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"DG LS" und

"DG-CR LS"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-2143 vom 30. März 2021.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "DG LS" und "DG-CR LS". Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "DG LS" ist ein normalentflammbarer Baustoff der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹.

Das Brandschutzgewebe "DG-CR LS" ist je nach Verwendungsbereich ein normalentflammbarer Baustoff, Klasse E¹ oder auf massiv mineralischen oder metallischen Untergründen sowie frei hängend (siehe Absatz 2.1.3) ein schwerentflammbarer Baustoff, Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1¹.

Werden nachträglich Anstriche aufgebracht, ist das Brandverhalten nicht nachgewiesen.

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "DG LS" ist ein spritz- und streichfähiger Anstrichstoff, der als fertiger Anstrich unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumt und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

Der dämmschichtbildende Baustoff "DG-CR LS" ist ein biegsames Brandschutzgewebe, bestehend aus einem Glasfilamentgewebe² mit einer Masse pro Fläche von ca. 200 g/m² als Träger, das einseitig mit einer Polyurethanbeschichtung² von ca. 20 g/m² in den Farben Grau, Rot, Weiß oder Schwarz ausgerüstet ist und das auf der anderen Seite mit "DG LS" als Wirkschicht beschichtet³ ist.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponenten in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern durch ihr Aufschäumen im Brandfall den Wärmedurchtritt bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen die Baustoffe "DG LS" oder "DG-CR LS" als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten hinsichtlich Anwendung der Baustoffe z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken sind zu beachten. Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen

¹ DIN EN 13501-1:2019-5 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Art, Hersteller, Kennwerte beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

³ Auftragsmenge beim DIBt hinterlegt

müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt. Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 1.2.4 Zusätzliche Anstriche z. B. auf der Basis von Kunststoffdispersionen oder Epoxidharz oder das Einwirken von Heizöl können das Aufschäumen der Baustoffe im Brandfall verzögern. Bei Außenanwendung kann eine Verzögerung des Aufschäumens der Baustoffe nicht ausgeschlossen werden.
- 1.2.5 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie z. B. der Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "DG LS" muss ein spritz- und streichfähiger Anstrichstoff sein, der als fertiger Anstrich unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumen und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Der dämmschichtbildende Baustoff "DG-CR LS" muss ein biegsames Brandschutzgewebe sein, das aus einem Glasfilamentgewebe mit einer Masse pro Fläche von ca. 200 g/m² als Träger bestehen muss und das einseitig mit einer Polyurethanbeschichtung von ca. 20 g/m² in den Farben Grau, Rot, Weiß oder Schwarz ausgerüstet sein muss. Auf der anderen Seite des Gewebes muss eine Wirkschicht aus "DG LS" aufgebracht sein.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen⁴ sind einzuhalten.

Zuschnitte des Brandschutzgewebes "DG-CR LS" in beliebigen Abmessungen sind zulässig.

- 2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "DG LS" und "DG-CR LS" müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"DG LS"

- | | |
|--------------------------------|--|
| – Dichte: | 1330 kg/m ³ ± 10 % |
| – Nichtflüchtige Anteile: | 75 % ± 5 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden) |
| – Masseverlust durch Erhitzen: | 35,0 % ± 5 %
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten) |
| – Schaumfaktor: | 15,0 bis 24,5
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsaufgabe an ca. 0,8 mm dicken Proben) ⁵ |
| – Blähdruck: | 1,00 N/mm ² bis 1,50 N/mm ²
(geprüft bei 300 °C) ⁵ |

"DG-CR LS"

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| – Nenndicke: | 0,7 mm |
| – Dickentoleranz: | 10 % |
| – Masse pro Fläche: | 1,00 kg/m ² ± 10 % |
| – Masseverlust bei Erhitzen: | 29,0 % ± 5 % |

⁴ Hinterlegung vom 12.12.2017; Die chemische Zusammensetzung der dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben zu den Einzelkomponenten entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁵ Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt

- (geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)

– Schaumfaktor: 12,5 bis 21,0
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage)⁵
- Blähdruck: 0,65 N/mm² bis 1,15 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁵
- 2.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "DG LS" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
Der dämmschichtbildende Baustoff "DG-CR LS" muss bei Verwendung in Innenräumen auf massiv mineralischen Baustoffen, auf metallischen Baustoffen (Schmelzpunkt über 1000 °C) sowie in freihängender Anordnung die Anforderungen an Baustoffe der Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen. Bei Verwendung im Freien muss "DG-CR LS" die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind im Rahmen des Zulassungsvorgangs Prüfungen zum Schäumverhalten an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die an gealterten Proben ermittelten Ergebnisse müssen den in der Zulassungsprüfung festgestellten Werten entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller der Baustoffe muss ferner die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffs hinsichtlich Anwendung vertraut machen und auf der Verpackung des Produktes "DG LS" das unverschlüsselte Verfallsdatum für Anwendung und Lagerung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

Die dämmschichtbildenden Baustoffe sowie werksmäßig gefertigte Zuschnitte des Brandschutzgewebes, mindestens jedoch ihre Verpackungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit der Baustoffe oder Zuschnitte daraus müssen mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

"DG LS"

- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2143
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

"DG-CR LS" Brandschutzgewebe ggf. Farbton

- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2143
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

- Schwerentflammbar, freihängend und auf massiv mineralischen oder metallischen Untergründen in Innenräumen
- normalentflammbar bei Außenanwendung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "DG LS" und "DG-CR LS" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens des dämmschichtbildenden Baustoffs "DG-CR LS" ist die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer frei bewitterten Außenlagerung zu unterziehen und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke